

Kirchliche Zeitläufte.

V.

Wollen wir uns nicht dem gerechten Tadel aussetzen, daß wir in die Ferne schweifen, während doch das Gute so nahe liege, so können wir für dieses Mal in den „kirchlichen Zeitläufen“ unsere Blicke wohl nicht anderswohin wenden als nach Linz, unserer von fast lauter Katholiken bewohnten Hauptstadt Oberösterreichs. Lenkte nämlich in den jüngst vergangenen Tagen die sonst wenig bedeutende Stadt die Augen aller Welt auf sich, und war es niemand anderer als der Bischof dieser Stadt, dessen glaubensstarke Entschiedenheit und unerschütterliche Ueberzeugungstreue bereits weit über die Grenzen des österreichischen Kaiserstaates hinaus Bewunderung erregt haben: so hat sich am 12. Juli d. J. in der alten Donaustadt geradezu ein Stück Kirchengeschichte abgespielt, dessen Tragweite gegenwärtig wohl noch kaum zu ahnen ist, indem am genannten Tage gegen den hochwürdigsten Bischof von Linz ob seines confiscirten Hirtenbriefes vom 7. Sept. v. J. die Schwurgerichts-Verhandlung durchgeführt wurde.

Schon der Umstand, daß der erste Proceß, der in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1869 in der fast ganz katholischen Stadt Linz vor dem Schwurgerichte verhandelt wurde, eben gegen den katholischen Bischof dieser Stadt gerichtet war, ist sicherlich sehr merkwürdig. Weiter muß es sich vor dem unbefangenen katholischen Auge ganz eigenthümlich ausnehmen, wenn es Katholiken über ihren kirchlichen Oberhirten als Geschworne zu Gericht sitzen sieht, zumal wenn, wie hier, den Gegenstand der Anklage ein bischöflicher Hirtenbrief bildet. Ferner verdient es gewiß alle Beachtung, daß überhaupt die Verhandlung dieses Processes vor dem Linzer Landesgerichte durch die oberstgerichtliche Erklärung möglich wurde, es sei durch die im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezem-

ber 1867 ausgesprochenen Grundsätze von der Ausübung aller Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, das den österreichischen Bischöfen im Art. 14 des Concordates zugestandene Privilegium eines Ausnahms = Gerichtes aufgehoben worden, eine Erklärung, welche im Publikum eine sehr getheilte Aufnahme fand, und von deren Richtigkeit insbesondere der angeklagte Bischof sich nicht zu überzeugen vermochte, weshalb denn dieser auch jede active Betheiligung am Proceß ablehnte, was hinwiederum die gewaltsame Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter und die Führung der Schlußverhandlung in contumaciam unter Aufstellung eines ex offio Vertheidigers zur Folge hatte.

Aber fassen wir die Schwurgerichts = Verhandlung am 12. Juli selbst etwas näher ins Auge, die um so mehr von allen Seiten mit der größten Spannung begleitet war, als dem hochwürdigsten Bischofe von Linz seit dem 5. Juni, dem Tage seiner polizeilichen Vorführung, insbesondere von Seite des katholischen Volkes Oberösterreichs die unzweideutigsten Beweise der größten Sympathie zugekommen waren, und als selbst im Lager der Liberalen vielfach und unverhohlen die Ansicht geäußert wurde, im Interesse der Preßfreiheit, deren Fahne ja die Liberalen so hoch halten und die auch den Nichtliberalen nicht verkürzt werden dürfe, sei eine Freisprechung durchaus wünschenswerth und stehe dieselbe auch sicher zu erwarten.

Wir müssen nun unsern Lesern die Anklageschrift der Linzer Staatsanwaltschaft selbst trotz ihres großen Umfanges vorführen, da sie zum richtigen Verständnisse des Proceßes am besten geeignet erscheint und wir dieses kirchengeschichtliche Document in der Linzer theol. praktischen Quartalschrift für die Nachwelt hinterlegt wissen wollen. Dieselbe lautet demnach, wie folgt:

Der Hirtenbrief beginnt mit dem Sage, daß noch nie die Schlange, d. i. der böse Geist, der Lügner von Anbeginn und der Vater der Lüge eine solche Schlaueit entwickelt habe, wie in unseren Tagen, um die

Gläubigen der christlichen Wahrheit zu entfremden und sie zu den verwerblichsten Irrthümern zu verleiten; nach dieser einleitenden Bemerkung wird gesagt:

„Vorzüglich sind es seit Monaten die österreichischen Staatsgesetze vom 25. Mai 1868, an welchen die Lüge ihre ganze Kraft erprobt.“

„Es ist nicht auszusprechen, wie viel Irriges in dieser Hinsicht bereits von Einzelnen und von Versammlungen, in Wort und Schrift, namentlich in den Tagesblättern behauptet, und wie vieler Menschen Sinn durch solche Behauptungen bereits jämmerlich verderbt wurde.“

„So will ich euch denn über diese Gesetze die Wahrheit sagen. Ich will zu diesem Ende die folgenden zwei Fragen beantworten:

„1. Welches ist der Inhalt jener Gesetze?

„2. Wie haben katholische Christen in Betreff derselben zu denken und zu handeln?“

Zur Beantwortung der ersten Frage werden nun die erwähnten Staatsgesetze mit den Bestimmungen des Concordats verglichen, und es wird dabei, in Beziehung auf das Schulgesetz vom 25. Mai 1868, gesagt (Seite 4): „Seine Majestät hatten sich verpflichtet, den Diöcesanschulen-Oberaufseher aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern zu ernennen“; und (Seite 5): „bei Gelegenheit des Concordats-Abschlusses erhielt der heilige Stuhl von der österreichischen Regierung das Versprechen, daß die bestehenden Gesetze in Betreff der religiösen Kinder-Erziehung in ihrer Geltung verbleiben werden.“

Zur Beantwortung der zweiten Frage werden einige Grundsätze angegeben, nach denen die Christgläubigen ihr Denken und Handeln in Betreff der Gesetze vom 25. Mai 1868 einrichten sollen.

Der erste Grundsatz lautet: „Das Concordat bleibt vor Gott und dem Gewissen in allen seinen Theilen in voller Kraft“; und wird dann gesagt: „Das Concordat ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, und ein solcher kann einseitig nicht aufgehoben werden. Versprechen macht halten — ein Mann ein Wort; — es ist merkwürdig, mit was für Gründen man den Concordatsbruch rechtfertigen will; man beruft sich auf die Staatsgrundgesetze, deren Ausfluß sie seien, aber die Staatsgrundgesetze sind nicht etwas vom Himmel Gefallenes, sondern ein Menschenwerk, das wie jedes andere Menschenwerk nach der höchsten Norm, dem Gesetze Gottes, zu beurtheilen ist; man beruft sich auf die in Oesterreich eingetretene Verfassungs-Änderung, aber der Kaiser konnte den von ihm berufenen Theilnehmern an der Gesetzgebungs-Gewalt keine andere Macht erteilen, als Er selbst hatte; — alle Gründe, die zur Rechtfertigung des Concordatsbruches angeführt werden, dienen in der Wirklichkeit nur zur Verstärkung des Beweises, daß der Bruch sich nicht rechtfertigen lasse; hinter allen diesen Reden steckt eigentlich der Gedanke: die Kirche hat überhaupt kein Recht, auch kein Recht nur zu existiren, aber man wagt es nicht solches geradezu auszusprechen.“ (S. 6.)

Bei dem zweiten Grundsatz: „Die göttlichen Wahrheiten „und Gesetze bleiben ohne Ausnahme „in Kraft“ wird gesagt: Jedes „menschliche Gesetz bekommt seine innere Sanktion oder Weihe nur dadurch, daß es der Ausdruck des göttlichen Willens ist; es ist als solcher „anzuerkennen, so lange der Widerspruch mit demselben nicht offen vorliegt; wo aber solcher offen vorliegt, entbehrt es der verbindenden „Kraft, und kommt die apostolische Regel in Anwendung: Man muß „Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Seite 7.)

Dem dritten Grundsatz: „Auch die Lehren der Kirche, die „nicht geradezu Glaubenslehren sind, und die Gesetze der Kirche bleiben „in voller Kraft“ wird die Belehrung beigelegt, „die sogenannte Civilehe ist schon wegen des Hindernisses der Heimlichkeit, weil sie nämlich „nicht vor dem Pfarrer eingegangen wird, ungültig, also keine Ehe und „ein pures Concubinat (wilde Ehe), daher ein ganz unsittliches Verhältniß, und, wie der heilige Vater in der gedachten Allokution sagt, „etwas ganz Verwerfliches. Ein solches Concubinat ist um so verwerflicher, als es sich mit dem ehrwürdigen Namen der Ehe zu brüsten „wagt. Möge daher kein Christgläubiger je eine Civilehe eingehen! — Die Civilehe ist etwas so Abscheuliches, und die in ihr Lebenden „sind öffentliche Sünder in einem solchen Grade, daß ihr, wenn sie vor- „kommen sollte, mit kirchlichen Strafen entgegentreten werden müßte.“ (S. 9.)

Dann wird bezüglich der Friedhöfe gesagt: „Zu den kirchlichen „Gesetzen, die hier in Betracht kommen, gehört auch jenes, kraft dessen „der Kirche das Recht über den katholischen Friedhof zu verfügen zukommt. Der Friedhof ist ja eine von ihr geweihte Stätte für die Leichname ihrer Gläubigen, welche da der Auferstehung harren. Daher hat „nur sie zu bestimmen, wer und von wem dort zu begraben sei. Daß „Verfügungen über den Friedhof, welche auf Gesundheits- Rücksichten „und Bauvorschriften beruhen, der Staatsgewalt zukommen, ist dabei „außer Zweifel. Uebrigens hat die Kirche, namentlich in der Kirchenprovinz Wien, selbst dafür gesorgt, daß die Gebote der Humanität hinsichtlich des Begräbnisses der Andersgläubigen volle Beachtung „finden.“ (S. 9.)

Bezüglich des Schulgesetzes wird bei dem vierten Grundsatz: die natürlichen „Ansprüche der Kirche auf die Volksschule bleiben „in voller Kraft“ gesagt: „Was der Liberalismus mit der Trennung „der Schule von der Kirche beabsichtige, haben die Bischöfe in ihrer „Adresse an den Kaiser gesagt: er beabsichtigt die Entchristlichung der „Jugend.“ (S. 10.)

Nach der Ausführung des fünften Grundsatzes, lautend: „Die Pflicht der Ehrfurcht und Treue gegen den Kaiser bleibt in voller „Kraft“, schließt der Hirtenbrief mit einer Ermahnung zur Standhaftigkeit „im Glauben und in der Anhänglichkeit an die Kirche. (S. 11 und 12.)

In den eben hervorgehobenen Stellen zur Ausführung der Grundsätze unter 1—4 wird

ad 1 in Bezug auf die den Satzungen des Concordats entgegenstehenden Bestimmungen der neuen Gesetze über die Ehe, die Schule und die interconcessionellen Verhältnisse, der kaiserlichen österreichischen Regierung der Bruch des Concordates, als eines zweiseitigen, vor Gott und dem Gewissen in allen seinen Theilen in voller Kraft aufrecht zu erhaltenden Vertrages, zum Vorwurfe gemacht; es wird den Gründen, womit der Concordatsbruch gerechtfertigt wurde, der Grundgedanke unterschoben, daß die Kirche überhaupt kein Recht, ja nicht einmal das Recht, auch nur zu bestehen, habe; es werden

ad 2 jene Gesetze als dem göttlichen Willen widersprechend, und daher aller verbindlichen Kraft entbehrend, bezeichnet;

ad 3 wird dem Ehegesetze in Betreff der Civilehe die Tendenz der Begünstigung ganz unsittlicher Verhältnisse unterlegt, und wird der gesetzlichen Bestimmung in Beziehung auf Begräbnisse entgegengetreten;

ad 4 wird dem Schulgesetze die Tendenz der Entchristlichung der Jugend unterlegt; diese Stellen des Hirtenbriefes enthalten somit Beschuldigungen, Vorwürfe und Verdächtigungen gegen die gesetzgebende Gewalt, deren Verbreitung durch den Druck und durch die angeordnete Verkündigung von der Kanzel in unverkennbarer Weise geeignet wäre, zur Verachtung wider die Regierungsform und die gesetzgebende Gewalt, deren oberster Factor Se. Majestät der Kaiser ist, mithin gegen die Staatsverwaltung aufzureizen, und zum Ungehorsam, Widerstand und zur Auflehnung gegen jene Gesetze zu verleiten. Es begründet daher der in Rede stehende Hirtenbrief den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a und b St. G. B., und es ist darauf die obenerwähnte Bestimmung des Strafgesetzes gemäß §. 28 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 anzuwenden, weil die in Rede stehende strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde.

Dießfalls ist der hochwürdigste Herr Bischof Franz Josef Rudigier verantwortlich, weil er den Hirtenbrief erlassen und dessen Drucklegung veranlaßt hat, was er in seiner Beschwerdeschrift vom 2. October v. J. (Nr. J. 10) zugestand. §§. 135 und 140—1 St. P. O.

Bei dieser Verantwortlichkeit ist außer dem objectiven Thatbestande auch die Frage, ob der Hirtenbrief in der im §. 65 a und b St. G. B. vorgesehenen bösen Absicht erlassen und zum Drucke geleitet wurde, — also die Frage der subjectiven Zurechnung — vom wesentlichen Belange.

Der Herr Bischof hat leider es mit seiner Hirtenpflicht als nicht vereinbar angesehen, über die Absicht, in welcher er allen Gläubigen seines Bisthums die in dem Hirtenbriefe niedergelegten Belehrungen und Weisungen erteilte, gegenüber dem weltlichen Gerichte nähere Aufklärung zu geben, hat sich geweigert, die in dieser Richtung von dem

Herrn Untersuchungsrichter bei der eingeleiteten mündlichen Vernehmung an ihn gestellten Fragen zu beantworten, und beharrte auf dieser Weigerung auch dann noch, nachdem ihn der Untersuchungsrichter aufmerksam gemacht hatte, daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

Auch die in der Beschwerdeschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofes vom 2. October v. J. (Nr. J. 10) enthaltenen Mittheilungen geben über die fragliche Absicht keine nähere Aufklärung.

Es ist daher in Erwägung zu nehmen, welche Absicht der Hirtenbrief aus seinem Inhalte erkennen läßt.

Der Hirtenbrief erklärt in der Eingangsansprache es als seinen Zweck, den Gläubigen über die österreichischen Staatsgesetze vom 25. Mai 1868, betreffend die Ehe, Schule und interconfectionellen Verhältnisse, die Wahrheit zu sagen, sie zu belehren, welches der Inhalt dieser Gesetze ist, und wie katholische Christen in Betreff derselben zu denken und zu handeln haben; dieser Aufgabe ist er in seinen Ausführungen durchgehends getreu geblieben.

Es geht daraus unzweifelhaft die Absicht hervor, es sollen alle dieser Erklärung folgenden Auseinandersetzungen, Belehrungen, Mahnungen und Weisungen, sowie die dabei geradezu aufgestellten und nebenbei erwähnten Grundsätze, als auf die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 und auf keinen anderen Gegenstand bezugnehmend, aufgefaßt und verstanden werden.

Diese Folgerung führt nothwendig zur weiteren Folgerung, daß

1. wenn auch in der Stelle des Hirtenbriefes bezüglich des Concorbatsbruches (Seite 6) der dort behauptete Grundgedanke: „Die Kirche „hat überhaupt kein Recht, auch kein Recht nur zu existiren, aber „man wagt es nicht, solches geradezu auszusprechen“ — nicht ausdrücklich der Staatsverwaltung, der gesetzgebenden Gewalt, bezüglich der Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 unterschoben wird;
2. wenn auch in der Stelle des Hirtenbriefes, betreffend die Civilehe (Seite 9) nicht ausdrücklich der Staatsverwaltung bezüglich des Staatsgesetzes vom 25. Mai 1868, womit die eventuelle Eheschließung vor der weltlichen Behörde gestattet wird, die Tendenz der Begünstigung ganz unsittlicher Verhältnisse unterlegt wird;
3. wenn auch in der Stelle des Hirtenbriefes bezüglich der Trennung der Schule von der Kirche (Seite 10) nicht ausdrücklich gesagt wird, daß dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868 die Tendenz der Entchristlichung der Jugend zu Grunde liege, und eine solche Tendenz ausdrücklich nicht der Staatsverwaltung, sondern dem Liberalismus unterlegt wird; — dennoch die in diesen Stellen des Hirtenbriefes enthaltenen Beschuldigungen und Verdächtigungen nur im Hinblick auf die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 und gegen dieselben und

somit auch indirekt gegen die gesetzgebende Gewalt, welche diese Gesetze geschaffen hat, ausgebracht wurden.

Liberalen Anschauungen und Partei-Ansichten, in wie weit solche bereits in Staatsgesetzen Ausdruck gefunden haben, können bei Besprechung dieser Gesetze einer abfälligen, verdächtigenden Kritik nicht unterzogen werden, ohne daß dadurch zugleich die betreffenden Gesetze und die gesetzgebende Gewalt herabgewürdigt erscheinen; daher kann die von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in seiner Beschwerdeschrift vom 2. October v. J. vorgebrachte Einwendung, daß seine Auslassungen im Hirtenbriefe bezüglich der Trennung der Schule von der Kirche und der Civilehe nicht gegen die Regierung, sondern gegen Partei-Ansichten und gegen den Liberalismus gerichtet seien, als stichhältig nicht zur Geltung gebracht werden.

Als weitere Folgerung ergibt sich, daß auch (§. 7) die Regel: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“ eben im Hinblick auf die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 zur Anwendung empfohlen wurde.

Der Vorwurf des Concordatsbruches (§. 6) ist geradezu gegen die Gesetzgebungs-Gewalt gerichtet, sowie die diesem Vorwurfe beigelegte Behauptung, „daß Se. Majestät der Kaiser den von ihm berufenen „Theilnehmern an der Gesetzgebung keine andere Macht erteilen konnte, „als Er selbst hatte“, gegen die Staats- und Regierungsform, welche diese Organe der Gesetzgebung bedingt, gerichtet erscheint.

Bezüglich des (§. 9) aufgestellten Satzes:

„Nur die Kirche habe zu bestimmen, wer und von wem in den „katholischen Friedhöfen zu begraben sei“, kann wohl kein Zweifel obwalten, daß derselbe den in dem Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, betreffend die interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Begräbnisse enthaltenen Bestimmungen entgegengesetzt werden wollte.

Alle hervorgehobenen Stellen des Hirtenbriefes lassen sowohl an und für sich als auch im Zusammenhange des Hirtenbriefes betrachtet, erkennen, daß damit beabsichtigt und angestrebt werde, der Bevölkerung Mißachtung gegen die Mairgesetze einzufößen, derselben glauben zu machen, daß diese Gesetze aller verbindenden Kraft entbehren, sie zum Ungehorsam, Widerstand und zur Auflehnung gegen diese Gesetze anzureizen und zu verleiten, sowie zur Verachtung wider die Regierungsform und Staatsverwaltung aufzureizen; die den Mair-Gesetzen entgegentretenden Erklärungen werden ja den Gläubigen als Richtschnur für ihr Denken und Handeln gegenüber diesen Gesetzen hingestellt.

Die Annahme des nach §§. 1 und 65 a und b St. G. B. erforderlichen bösen Vorsatzes erscheint daher gerechtfertigt, und zwar auch im Sinne des §. 268 St. P. O.

Es läßt sich nicht annehmen, daß der hochw. Herr Bischof bei Verfassung des Hirtenbriefes und bei Veranlassung des Druckes desselben sich in einem Irrthume befand, der das Strafbare in dem Inhalte nicht erkennen ließ; da es keinem österreichischen Staatsbürger freistehen kann, zur Verachtung wider die Regierungsform und Staatsverwaltung aufzureizen und zum Ungehorsam, Widerstand und zur Auflehnung gegen die Gesetze anzueifern und zu verleiten. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht darum, den hochwürdigsten Herrn Bischof als Lehrer des christlichen Glaubens und als kirchliches Oberhaupt seines Sprengels wegen der Lehren, die er im Hirtenbriefe in Ausübung seines Hirtenamtes über Gegenstände des christlichen Glaubens und über Grundsätze und Dogmen der katholischen Kirche erteilt, vor einem weltlichen Gerichte zur Verantwortung zu ziehen.

Der Anlaß zum strafgerichtlichen Verfahren beginnt vielmehr erst dort, wo die Grenze der Objectivität der Belehrung und des geistlichen Berufes überschritten, wo das Staatsgesetz zum Anlaß der Verdächtigung und zur Herabwürdigung der gesetzgebenden Gewalt genommen, die gesetzgebenden Factoren verderblicher Tendenzen beschuldigt, das erlassene Staatsgesetz als ein Ausfluß irreligiöser Anschauungen und sittlich verwerflicher Grundsätze dargestellt, und hiedurch nicht nur die gesetzgebenden Factoren, sondern auch die Staats- und Regierungsform selbst, welche die Organe der Gesetzgebung bedingt, in der öffentlichen Meinung der Vertrauenswürdigkeit beraubt und den Staatsgesetzen die Achtung und der Gehorsam versagt werden.

Auf Grund der im Vorstehenden erwähnten objectiven und subjectiven Momente erhebt die Staatsanwaltschaft gemäß §. 10 des Gesetzes vom 9. März 1869 (betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen) hiemit gegen den Herrn Bischof Franz Josef Rudigier die Anklage wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 28 des Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862 und nach §. 65 lit. a und b des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, strafbar nach §. 65 dieses Strafgesetzes.

So die Anklageschrift. Wer derselben mit Aufmerksamkeit folgt, der ist über den Standpunkt vollkommen im Klaren, von dem aus der bischöfliche Hirtenbrief vom 7. Sept. v. J. von Seite der Staatsbehörde beanständet wird, und wir können füglich von dem Plaidoyer des Staatsanwaltes, womit derselbe insbesondere den Geschwornen gegenüber die Anklage begründet, Umgang nehmen, da in demselben keine neuen Momente auferstehen. Wir sind aber auch der Meinung, daß schon

durch die Anklageschrift auch der Standpunkt zur Genüge bezeichnet sei, von welchem aus insbesondere die Vertheidigung zu führen gewesen, und wir müssen es bedauern, daß dieß nach unserer Anschauung wenigstens nicht in der vollsten Weise geschehen ist. Der ex offio Vertheidiger des angeklagten Bischofes stellt sich nämlich mehr auf den politischen als auf den hier einzig und allein maßgebenden kirchlichen Standpunkt, und ist namentlich bemüht, im Interesse der Preßfreiheit der liberalen Partei, zu welcher er außer sich selbst wohl auch das Richter-Collegium und die Geschwornen rechnet (mehrere ausgeloste Geschworne waren vom Staatsanwalt abgelehnt worden, aber wohl nicht aus dem Grunde, weil sie nicht zur liberalen Partei zählten) gegenüber der klerikalen oder ultramontanen Partei, zu der wohl der Bischof von Vinz, vielleicht gar als deren Haupt, gehört, Duldung und Schonung zu empfehlen. Dadurch erscheint denn der Sache eine ganz andere Richtung gegeben und wir möchten es sehr in Frage stellen, ob gerade von diesem Gesichtspunkte aus die liberale Partei mit dem Ausgange der Verhandlung zufrieden sein kann.

Sodann stellt die Vertheidigung mehrfach die Sache so dar, als vertrete der hochwürdigste Bischof in seinem Hirtenbriefe nicht so sehr die wesentlichen Lehren und Rechte der katholischen Kirche als vielmehr die „ultramontane Richtung des Katholicismus“, und dieß mußte ihrem Clienten aus einem doppelten Grunde abträglich sein, einmal weil wohl die ersteren, nicht aber die letztere eine wahre Berechtigung in Anspruch zu nehmen vermögen und alsdann, weil auf diese Weise der Mangel der bösen Absicht, auf den ohne allen Zweifel eben das besondere Gewicht zu legen war, weit weniger entschieden hervortrat oder doch dessen entsprechende Würdigung nicht wenig erschwert wurde.

Wir sind der Ansicht, die Vertheidigung hätte sich ganz vorzüglich um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der beiden Sätze der Anklageschrift drehen sollen: „Es handelt sich im vorliegenden

Falle nicht darum, den hochwürdigsten Herrn Bischof als Lehrer des christlichen Glaubens und als kirchliches Oberhaupt seines Sprengels wegen der Lehren, die er im Hirtenbriefe in Ausübung seines Hirtenamtes über Gegenstände des christlichen Glaubens und über Grundsätze und Dogmen der katholischen Kirche ertheilt, vor einem weltlichen Gerichte zur Verantwortung zu ziehen“; — und: „Der Anlaß zum strafgerichtlichen Verfahren beginnt vielmehr erst dort, wo die Grenzen der Objectivität der Belehrung und des geistlichen Berufes überschritten, wo das Staatsgesetz zum Anlaß der Verdächtigung und zur Herabwürdigung der gesetzgebenden Gewalt genommen, die gesetzgebenden Factoren verderblicher Tendenzen beschuldigt, das erlassene Staatsgesetz als ein Ausfluß irreligiöser Anschauungen und sittlich verwerflicher Grundsätze dargestellt, und hiedurch nicht nur die gesetzgebenden Factoren, sondern auch die Staats- und Regierungsform selbst, welche die Organe der Gesetzgebung bedingt, in der öffentlichen Meinung der Vertrauenswürdigkeit beraubt und den Staatsgesetzen die Achtung und der Gehorsam versagt werden.“

Von der Richtigkeit des einen oder des andern Satzes hängt nach unserer Anschauung die ganze Entscheidung in der fraglichen Sache ab, wobei freilich die andere Frage erst recht in den Vordergrund tritt, wer denn überhaupt zur Entscheidung einer derartigen Frage eigentliche Competenz besitze. Wäre nun so die Sache in das rechte Licht gestellt gewesen, so hätten im betreffenden Falle die Existenz und die Vehrfreiheit der katholischen Kirche, sowie sie durch die selbst von Seite der Staatsgewalt noch aufrecht erhaltenen Artikel des Concordates, ja sogar durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 garantirt sind, die beste Antwort gegeben auf die Worte der Anklageschrift:

„Liberale Anschauung und Partei-Ansichten, in wie weit solche bereits im Staatsgesetze Ausdruck gefunden haben, können bei Besprechung dieser Gesetze einer abfälligen verdächtigenden Kritik nicht unterzogen werden, ohne daß dadurch zugleich die betreffenden Gesetze und die gesetzgebende Gewalt herabgewürdigt erscheinen.“

Oder könnte wohl füglich noch von einer entsprechenden Garantie der Existenz der katholischen Kirche sowie ihrer Vehrfreiheit die Rede sein, falls die katholische Lehre gegenüber liberalen Anschauungen und Partei-Ansichtigen nicht mehr zur Geltung gebracht werden dürfte aus dem Grunde, weil etwa